

# RS OGH 1976/11/15 1Ob734/76, 2Ob198/20m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.1976

## Norm

ABGB §779 idF ErbRÄG 2015

ABGB §784

ABGB §988

ABGB §1152 A

ABGB §1152 C6

## Rechtssatz

Werden Dienstleistungen im Hinblick auf die Zusage letztwilliger Bedenkung erbracht und wird diese Zusage erfüllt, so ist doch der Lohnanspruch als eine Verbindlichkeit, die schon zu Lebzeiten des Erblassers auf dem Vermögen haftete ( § 784 letzter Satz ABGB ), bei Berechnung des " reinen Nachlasses" zu berücksichtigen. Eine im letzten Willen verfügte Aufwertung des Lohnanspruchs bleibt hingegen bei Berechnung des "reinen Nachlasses" außer Betracht.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 734/76  
Entscheidungstext OGH 15.11.1976 1 Ob 734/76
- 2 Ob 198/20m  
Entscheidungstext OGH 18.12.2020 2 Ob 198/20m  
Vgl aber; Beisatz: Gegenteilig für den Fall, dass die erbrachten Pflegeleistungen durch die Einsetzung zum Alleinerben abgegolten wurden. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0012926

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

22.02.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)